

- 1 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die größte Tragfähigkeit 250 Gramm oder weniger beträgt, aber 20 Gramm noch übersteigt;
- 2 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die Waage für 20 Gramm und weniger bestimmt ist, bei Präzisionswägungen;
- 4 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung bei Waagen der letzteren Tragfähigkeit im Medizinalgebrauche.

Berlin, den 6. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:
Delbrück.